



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

113  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 3. April 2017

Nummer 13

### Inhaltsangabe:

<b>A</b>	<b>Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</b>			
178.	Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundesautobahnen 44 und 61	Seite 114		
<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
179.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung Kehrbezirk Nr. 19 Rheinisch-Bergischer Kreis	Seite 115		
180.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung Kehrbezirk Nr. 18 Bonn	Seite 115		
181.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung Kehrbezirk Nr. 62 Köln	Seite 115		
182.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung Kehrbezirk Nr. 68 Köln	Seite 116		
183.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung Kehrbezirk Nr. 38 Köln	Seite 116		
184.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung Kehrbezirk Nr. 18 Oberbergischer Kreis	Seite 116		
185.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung Kehrbezirk Nr. 18 Rhein-Sieg Kreis	Seite 116		
186.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung Kehrbezirk Nr. 17 Rhein-Sieg Kreis	Seite 117		
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>			
187.	Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen	Seite 117		
188.	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz	Seite 119		
			189. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2017 Seite 119	
			190. Jahresabschluss und Prüfungsvermerk 2015 der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH Seite 121	
			191. Verlust Dienstaussweis h i e r: Stadt Aachen, Nr. 18000114 Seite 122	
			192. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r: Sparkasse Aachen Seite 122	
			193. Aufgebot mehrere Sparkassenbücher h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 122	
			194. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r: Kreissparkasse Heinsberg Seite 122	
			195. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 122	
			196. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 123	
			197. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 123	
			198. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r: Kreissparkasse Heinsberg Seite 123	
			<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>
			199.	Liquidation h i e r: Sozialverein City-Wache e. V. Seite 123
			200.	Liquidation h i e r: Förderverein Kirchenchor St. Josef Imgenbroich Seite 123
			201.	Liquidation h i e r: Familienbund der Katholiken im Erzbistum Köln e. V. Seite 123
			202.	Liquidation h i e r: Öcher Trommler e. V. Seite 123

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

### 178. Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundesautobahnen 44 und 61

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung  
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

III A 1-11-42/260 Düsseldorf, den 16. März 2017

Im Gebiet der Stadt Bedburg, Rhein-Erft-Kreis, der Stadt Erkelenz, Kreis Heinsberg, der Gemeinde Titz, Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln und im Gebiet der Gemeinde Jüchen, Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Mönchengladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf sind Teilstrecken der A 44 neu gebaut worden bzw. stehen Teilstrecken der A 44 und der A 61 dem weiträumigen Verkehr durch die Inanspruchnahme des genehmigten Braunkohlentagebaugesbietes Garzweiler II nicht mehr zur Verfügung.

Die neu gebauten Teilstrecken der BAB 44

1. von NK 4904 044 A nach NK 4904 083 O  
von Station 3,040 nach Station 5,564  
(Länge 2,524 km)
2. von NK 4904 083 O nach NK 4904 052 Q  
von Station 0,000 nach Station 9,632  
(Länge 9,632 km)  
(Gesamtlänge 1-2: 12,156 km)

mit den Verbindungsstrecken im Netzknoten (NK)  
4904 083

- B-C (1,622 km)
- D-E (2,513 km)
- F-G (0,643 km)
- H-I (0,432 km)
- K-L (1,749 km)
- M-N (1,324 km)
- P-Q (0,778 km)
- R-S (1,425 km)
- T-U (0,726 km)
- V-W (0,360 km) (Gesamtlänge: 11,572 km)

sowie mit den Verbindungsstrecken im Netzknoten  
4904 052

- Y-X (0,510 km)
- E-Z (1,946 km)
- F-V (0,878 km)
- M-C (1,931 km) (Gesamtlänge: 5,265 km)

erfüllen gemäß § 1 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz – FStrG – die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden mit dem Tag der Verkehrsfreigabe nach § 2 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz – FStrG – zur BAB 44 gewidmet. Die Teilstrecken (Ziffer 1-2) mit den Verbindungsstrecken in den NK 4904 083 und 4904 052 werden gemäß § 18 Straßenverkehrsordnung auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Die Teilstrecke der BAB 61

3. von NK 4904 068 A nach NK 4904 067 A  
von Station 0,000 nach Station 6,468  
(Gesamtlänge: 6,468 km)

mit den Verbindungsstrecken im Netzknoten 4904 068

- D-E (0,550 km)
- L-M (0,077 km)
- P-G (1,089 km)
- H-I (0,457 km) (Gesamtlänge: 2,173 km)

und mit den Verbindungsstrecken im Netzknoten  
4904 067

- C-K (0,415 km)
- T-S (0,468 km)
- R-H (0,439 km)
- V-I (0,992 km)
- B-U (1,415 km)
- P-Q (0,083 km) (Gesamtlänge: 3,812 km)

sowie die Teilstrecke der BAB 44

4. von NK 4904 044 A nach NK 4904 043 A  
von Station 3,040 nach Station 5,251  
(Gesamtlänge: 2,211 km)

mit den Verbindungsstrecken im Netzknoten 4904 043

- U-P (1,277 km)
- Q-S (0,791 km)
- B-V (1,483 km)
- T-I (1,581 km)
- W-L (0,304 km)
- R-C (0,667 km) (Gesamtlänge: 6,103 km)

haben jede Verkehrsbedeutung für den weiträumigen Verkehr durch die Inanspruchnahme des genehmigten Braunkohlentagebaugesbietes Garzweiler II verloren und werden gemäß § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz – FStrG – mit dem Tag der Verkehrsfreigabe der A 44 (Ziffer 1-2) eingezogen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln (für den Rhein-Erft-Kreis), bzw. beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52010 Aachen (für den Kreis Düren und den Kreis Heinsberg) bzw. beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (für die Stadt Mönchengladbach) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsbelehrung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Markus Mühl

ABl. Reg. K 2017, S. 114

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **179. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung Kehrbezirk Nr. 19 Rheinisch-Bergischer Kreis**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB19RBK-

Köln, den 19. April 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 19 RBK des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises mit Schwerpunkt in verschiedenen Ortsteilen der Stadt Overath durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (6. Januar 2017, Kennz. 1807112) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Jens Rech, 51061 Köln, mit Verfügung vom 20. März 2017 mit Wirkung vom 1. Juli 2017 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 19 RBK des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises bestellt.

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2017, S. 115

### **180. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung Kehrbezirk Nr. 18 Bonn**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB18BONN-

Köln, den 20. April 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministe-

riums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 18 BONN des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn mit Schwerpunkt in den Bad Godesberger Ortsteilen -Zentrum, -Pennefeld, -Muffendorf und -Heiderhof durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (6. Januar 2017, Kennz. 1807110) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Thomas Göttner, 53859 Niederkassel, mit Verfügung vom 20. April 2017 mit Wirkung vom 1. Juli 2017 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 18 BONN des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn bestellt.

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2017, S. 115

### **181. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung Kehrbezirk Nr. 62 Köln**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB62KÖLN-

Köln, den 17. März 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 62 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln mit Schwerpunkt in den Kölner Stadtteilen -Ostheim und -Rath-Heumar sowie dem kleinen Teil des Ortsteiles -Gremberghoven durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (6. Januar 2017, Kennz. 1807118) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Frank Müller, 51069 Köln, mit Verfügung vom 14. März 2017 mit Wirkung vom 1. Juli 2017 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 62 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2017, S. 115

**182. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Neubesetzung Kehrbezirk Nr. 68 Köln**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB68KÖLN-

Köln, den 17. März 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 68 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln mit Schwerpunkt in den Kölner Stadtteilen -Porz-Lind, -Porz-Wahn und -Porz-Wahnheide durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (6. Januar 2017, Kennz. 1807120) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Thomas Hittorf, 53721 Siegburg, mit Verfügung vom 10. März 2017 mit Wirkung vom 1. Juli 2017 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 68 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2017, S. 116

**183. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Neubesetzung Kehrbezirk Nr. 38 Köln**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB38KÖLN-

Köln, den 17. März 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 38 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln mit Schwerpunkt in den Kölner Stadtteilen -Longerich und -Heimersdorf durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (6. Januar 2017, Kennz. 1807116) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Guido Knuppertz, 41238 Mönchengladbach, mit Verfügung vom 17. März 2017 mit Wirkung vom 1. Juli 2017 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Be-

zirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 38 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2017, S. 116

**184. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Neubesetzung Kehrbezirk Nr. 18  
Oberbergischer Kreis**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB28OBK-

Köln, den 17. März 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 28 OBK des Landrates des Oberbergischen Kreises mit Schwerpunkt in den Ortsteilen Marienhagen, Bomig, Oberbantenberg, Hückhausen, Weiershagen, Dreibholz, Kehlinghausen, Breidenbruch, Merkausen, Alferzhagen, Kurtensiefen und Sellen der Stadt Wiehl sowie den Ortsteilen Drespe, Ohlhagen, Freckhausen, Hunsheim, Berghausen, Alpe, Dorn und Fahrenberg der Gemeinde Reichshof durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (6. Januar 2017, Kennz. 1807114) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Oliver Kreuder, 51674 Wiehl, mit Verfügung vom 14. März 2017 mit Wirkung vom 1. Juli 2017 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 28 OBK des Landrates des Oberbergischen Kreises bestellt.

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2017, S. 116

**185. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Neubesetzung Kehrbezirk Nr. 18 Rhein-Sieg Kreis**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB18RSK-

Köln, den 17. März 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 18 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises mit Schwerpunkt in den Ortsteilen Rotter See, Kriegsdorf, Eschmar, Müllekoven

und Bergheim der Stadt Troisdorf sowie dem Ortsteil Meindorf der Stadt St. Augustin durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (9. Januar 2017, Kennz. 1806157) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Frank Bürling, 53844 Troisdorf, mit Verfügung vom 14. März 2017 mit Wirkung vom 1. Juli 2017 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 18 RSK des Landrates des Rhein-Sieg Kreises bestellt.

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2017, S. 116

#### 186. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung Kehrbezirk Nr. 17 Rhein-Sieg Kreis

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB17RSK-

Köln, den 17. März 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 17 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises mit Schwerpunkt in den Ortsteilen Bergheim und Mondorf der Stadt Troisdorf sowie durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (5. Januar 2017, Kennz. 1806173) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Martin Schäfer, 53844 Troisdorf, mit Verfügung vom 14. März 2017 mit Wirkung vom 1. Juni 2017 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 17 RSK des Landrates des Rhein-Sieg Kreises bestellt.

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2017, S. 117

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 187. Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen

Öffentliche Bekanntmachung  
des Planfeststellungsbeschlusses und  
der luftrechtlichen Änderungsgenehmigung

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 26 – Luftfahrtbehörde  
Az. 26.01.01.02-EDKA Aachen-Merzbrück

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 27. März 2017 hat die Bezirksregierung Düsseldorf auf Antrag der Flughafen Aachen-Merzbrück GmbH (FAM) gemäß § 8 ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. mit §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) den Plan zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen festgestellt und gleichzeitig gemäß § 6 LuftVG i. V. mit §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) die zugrunde liegende luftrechtliche Betriebsgenehmigung angepasst und geändert.

Da außer an die Antragstellerin/Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen erforderlich waren, konnten diese Zustellungen gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Diese Bekanntmachung beinhaltet den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie Hinweise auf verfügbare Auflagen, die Änderung der Plangenehmigung sowie zur öffentlichen Auslegung.

#### A) Auslegung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt vom

24. April bis 8. Mai 2017\*

(einschließlich) parallel in den Städten Aachen, Eschweiler, Stolberg und Würselen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig liegt auch eine Ausfertigung der zugrunde liegenden Antragsunterlagen aus. Der Planfeststellungsbeschluss und die Unterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diesbezügliche Angaben sind anonymisiert worden. Im Rahmen der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können sich legitimierende Betroffene (bei Vorlage des Personalausweises) zur Identifizierung der im Planfeststellungsbeschluss jeweils mit Kennziffer behandelten Einwendungen sowie hinsichtlich einer eventuellen Grunderwerbsbetroffenheit Auskunft erhalten. Unter dieser Maßgabe erfolgt auch eine Auskunftserteilung bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Bekanntmachungstext wird zudem im Internet auf der homepage der Bezirksregierung Düsseldorf <http://www.brd.nrw.de> mit Zugriffsmöglichkeit auf den

Planfeststellungsbeschluss sowie die zugrunde liegenden Antragsunterlagen veröffentlicht.

\* Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, Dienstgebäude: Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf schriftlich angefordert werden.

#### B) Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:

##### 1. Feststellung des Planes

###### 1.1 Verlängerung der Start- und Landebahn, Hubschrauberlandeplatz

- Die derzeitige Start- und Landebahn mit der Betriebsrichtung 08/26 und mit einer Gesamtlänge von 520 m wird aufgegeben und durch eine um 10° südlich davon verschwenkt anzulegende Start- und Landebahn (aufgrund der neuen geografischen Ausrichtung mit der modifizierten Betriebsrichtung 07/25) ersetzt, welche eine neue Gesamtlänge von 1160 m mit einer Breite von 18 m aufweist.
- Der Abstand zwischen den Schwellen beträgt 734 m. Die Befestigung vor den Schwellen beträgt jeweils 213 m, sodass in jede Betriebsrichtung eine Startlaufstrecke bzw. Landestrecke von 947 m zur Verfügung steht. Zusätzlich wird vor Kopf der Bahnen ein 30 m langer Streifen aus Blastschutzgründen befestigt.
- In die Start- und Landebahn wird mittig ein Hubschrauberlandeplatz mit einer Endanflug- und Startfläche von 20 m zuzüglich einer diesen umgebenden Sicherheitsfläche von 3,50 m integriert.

###### 1.2 Ferner wird der Plan festgestellt für die Errichtung

- einer Motor- und Windenschleppbahn parallel zur neuen Start- und Landebahn
- einer Segelfluglandebahn parallel zur Motor- und Windenschleppbahn
- neuer – überwiegend befestigter – Rollwege
- neuer Vorfelder und Abstellflächen
- eines Ankerplatzes für Luftschiffe und Ballone
- einer Station für Rettungshubschrauber incl. eines Rollweges (Feststellung von z. T. vorab zugelassenen Maßnahmen)
- einer Einfriedung des Flugplatzgeländes und (dem Grunde nach) die Berücksichtigung einer Hallenerweiterung
- eines Mulden- und Rigolenentwässerungssystems incl. Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

1.3 Einrichtung eines beschränkten Bauschutzbereiches (Verlegung des bestehenden Bauschutzbereiches von 1,5 km Radius um den Flugplatzbezugspunkt herum für ca. 226 m in Richtung Südwesten)

1.4 Einräumung eines Nutzungsrechtes von betroffenen Grundstücken gemäß Grunderwerbsverzeichnis mit Entschädigungsverpflichtung

1.5 Verpflichtung zur ökologischen Kompensation gemäß den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie Befreiung von landschaftsrechtlichen Verbotsvorschriften für die Inanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteiles (Landschaftsplan I Herzogenrath-Würselen, 2.4-74)

1.6 Zulassung zur Unterschreitung von straßen- und wegerechtlichen Abstandsflächen (von 13 m zur A 44 sowie 5 m zur K 34)

#### C) Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss ist unter Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) sowie Hinweisen in Bezug auf die Belange Sicherheit (Kampfmittel, Brandschutz, Flug- und Luftsicherheit), Lärmschutz, Natur- und Landschaft, Wasserrecht, Abfallwirtschaft, Boden, baubetriebliche Regelungen, Denkmalschutz, Verkehr, Versorgungsanlagen und Leitungen erteilt worden.

#### D) Entscheidung über Zusagen und Einwendungen

Die von der Antragstellerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt und sind, soweit es für die Entscheidung relevant war, den verfügten Nebenbestimmungen zugrunde gelegt worden. Einwendungen gegen die beantragte Planfeststellung und damit im Zusammenhang stehende Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder durch Zusagen seitens der Antragstellerin im Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen wird oder die vorgebrachten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens anderweitig Erledigung gefunden haben.

#### E) Änderung der Flugplatzgenehmigung

Die zugrunde liegende luftrechtliche Flugplatzgenehmigung wird gemäß § 6 LuftVG i. V. mit §§ 49 ff LuftVZO an das Ergebnis der Planfeststellung angepasst und entsprechend geändert. Die Änderungen treten in Kraft nach der luftrechtlichen Abnahme der Maßnahmen und der Zulassung der Betriebsaufnahme. Die Änderung der Flugplatzgenehmigung wie auch die Zulassung der Betriebsaufnahme wird noch gesondert in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln veröffentlicht.

#### F) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Ceciliallee 2, 40474 Düsseldorf zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form\*\* nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

- Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.
- Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben (§ 10 Abs. 5 LuftVG).
- Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem

der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 10 Abs. 4 LuftVG).

- \*\*Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes NRW ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Düsseldorf, den 3. April 2017

Im Auftrag  
gez. He b g e n

ABl. Reg. K 2017, S. 117

### 188. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist für

Donnerstag, den 6. April 2017, 16.00 Uhr,

zu einer im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Kreissparkasse Heinsberg in Heinsberg stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Verbandsvorstehers
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über den vorläufigen Jahresabschluss 2016
3. Wahl eines Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates gemäß § 7 der Zweckverbandsatzung in Verbindung mit § 12 (1) bis (4) SpkG NW
4. Klarstellung zur Position des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 11 (3) SpkG NW
5. Aktuelle Entwicklungen in der Kreissparkasse Heinsberg
6. Verschiedenes

Erkelenz, den 15. März 2017

gez. Wilhelm R ü t t e n  
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

ABl. Reg. K 2017, S. 119

### 189. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und des 8 Abs. 1, Buchstabe c der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland hat die Ver-

bandsversammlung in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallende Erträge, entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen, zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 068 180,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 127 330,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 049 580,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 090 400,00 €

festgesetzt.

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	28 600,00 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs wird von den kommunalen Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach § 22 Abs. 2 und 3 der Satzung erhoben.

Die allgemeine Umlage ist zum 15. Februar und 15. August 2017 jeweils zur Hälfte des Gesamtbetrages zu zahlen.

2. Der Gesamtbetrag der von den kommunalen Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage wird auf 482 350,00 € festgesetzt.

Nach der Satzung des Zweckverbandes vom 26. September 2002 wird die Umlage auf der Basis folgender Faktoren getragen:

Die eingebrachten Flächen werden mit dem Grundfaktor 0,25, die Bevölkerungszahl mit dem Grundfaktor 0,75 in Anrechnung gestellt. Als Bevölkerungszahl ist die zum 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vor-

angegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

Es ergeben sich folgende Umlageschlüssel

Rhein-Erft-Kreis	33,42 %
Stadt Köln	30,60 %
Kreis Euskirchen	9,42 %
Stadt Bonn	13,44 %
Rhein-Sieg-Kreis	13,12 %
	100,00 %

§ 6

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 59 150,00 € und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 20 GemHVO

1.1 Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.

1.2 Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Zweckbindung von Erträgen gemäß § 21 Abs.2 GemHVO

2.1 In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigten Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

2.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 25 000,00 € überschreiten.

2. Für die Darstellung von Investitionen als Einzelmaßnahme im Teilfinanzplan wird eine Wertgrenze von 25 000,00 € festgelegt (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO).

3. Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze werden ebenfalls als Einzelmaßnahmen abgebildet, wenn sich die Abwicklung der Investitionen über mehrere Jahre erstreckt und/oder zweckgebundene Zuwendungen von dritter Seite für die Investitionsmaßnahmen gewährt werden.



Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 7. Dezember 2016 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 6. Februar 2017 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 16. Februar 2017

gez. M a i w a l d t  
Vorsitzender der Versammlung

ABl. Reg. K 2017, S. 119

### 190. Jahresabschluss und Prüfungsvermerk 2015 der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2016 den Jahresabschluss 2015 wie folgt festgestellt:

#### TOP 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2015

Nach der Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, der DHPG und des Aufsichtsratsvorsitzenden stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2015 wie folgt fest:

Die Bilanzsumme auf den 31. Dezember 2015	
trägt in Aktiva und Passiva jeweils	1 924 873,71 €
im Treuhandvermögen in Aktiva und Passiva	15 656 442,39 €
– Erschließungsmaßnahmen –	
Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 beträgt der Aufwand	
der Gewinn- und Verlustrechnung	307 202,92 €
der Ertrag	226 496,46 €
Der Jahresfehlbetrag von	80 706,46 €
wird über die Rücklage ausgeglichen.	

### Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Müller, Tombers & Partner, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29. März 2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

#### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Firma Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gummersbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Müller, Tombers & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16. März 2017

GPA NRW  
Im Auftrag  
gez. Harald Debertshäuser

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 können während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Geschäftsgebäude der Oberbergischen Aufbau GmbH, Moltkestr. 34, 51643 Gummersbach, eingesehen oder zur Übersendung angefordert werden.

Gummersbach, den 23. März 2017

Oberbergisch Aufbau-Gesellschaft mbH  
Geschäftsleitung  
gez. Uwe Stranz

Abl. Reg. K 2017, S. 121

**191. Verlust Dienstaussweis  
hier: Stadt Aachen, Nr. 18000114**

Der Dienstaussweis mit der Nr. 18000114, Inhaber Eugen Heinrich, ausgestellt im September 2015 vom Fachbereich Personal und Organisation der Stadt Aachen, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Aachen, FB 56, 52058 Aachen, gebeten.

Aachen, den 20. März 2017

Stadt Aachen  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. D. Radermacher

Abl. Reg. K 2017, S. 122

**192. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 363014895, 3072986619, 394000863, 306178260, 301375168, 3072053303.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 16. Juni 2017 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 16. März 2017

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2017, S. 122

**193. Aufgebot mehrere Sparkassenbücher  
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3000367643 und 3220098515 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 27. März 2017

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2017, S. 122

**194. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3411218492, 3400105916, 3400582809 und 3400146415, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 17. März 2017

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2017, S. 122

**195. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwal-

tungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381528579.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 23. März 2017

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 122

#### 196. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220006336 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 27. März 2017

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 123

#### 197. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220036820 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 27. März 2017

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 123

#### 198. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

**h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413433586 und 3400686386, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 16. März 2017

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 123

## E Sonstige Mitteilungen

### 199. Liquidation

**h i e r : Sozialverein City-Wache e. V.**

Der Verein (VR 6495, AG Bonn) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zu Liquidatoren wurden bestellt: Herr Frank Habeth, Herr Heinz-Josef Gerlach, Herr Josef Bungartz, Herr Rolf Jörres, Herr Joe Schumann.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 123

### 200. Liquidation

**h i e r : Förderverein  
Kirchenchor St. Josef Imgenbroich**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 80323 eingetragene Verein unter dem Namen „Förderverein Kirchenchor St. Josef Imgenbroich“ mit Sitz in Monschau-Imgenbroich, c/o Herr Günter Michaux, Grünentalstraße 17 in 52156 Monschau-Imgenbroich, ist aufgelöst.

Gesamtvertretungsberechtigte Liquidatoren sind Herr Günter Michaux, vorgenannt, und Herr Karl Andres, Grünentalstraße 81 in 52156 Monschau-Imgenbroich,

Gläubiger des vorgenannten Vereins werden hiermit aufgefordert ihre Ansprüche anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 123

### 201. Liquidation

**h i e r : Familienbund der Katholiken im  
Erzbistum Köln e. V.**

Der Verein „Familienbund der Katholiken im Erzbistum Köln e.V.“, (VR 13884, AG Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator, Peter Langenbach, Rathausstraße 4a, 53859 Niederkassel, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 123

### 202. Liquidation

**h i e r : Öcher Trommler e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein Öcher Trommler e.V. (VR-Nr. 4331, Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss vom 15. Oktober 2016 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 123

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.